

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Elmshorn verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Finale des Stadtwerke Eisvergnügen“ am Sonntag, dem 06.01.2019, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Straßenmusikerfestival am Sonntag, dem 05.05.2019, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Elmshorn tanzt“ am Sonntag, dem 01.09.2019, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Foodtruck-Meile“ am Sonntag, dem 03.11.2019, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 03.11.2019 außer Kraft.

Elmshorn, den 24.08.2018

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
gez. Hatje